

cc: ZR/BBP/BRK
 L E 6. Feb. 76 98

L E 6. Feb. 76 18

Bern, den 5. Februar 1976

o.224 - BH/lc

Herrn Jean-Pierre HÖCKE
 Direktor des Departements
 Operationen
 Internationales Komitee
 vom Roten Kreuz
 7, avenue de la Paix

1211 G e n f 1

Risikodeckung durch die
 Eidgenossenschaft bei
 Hilfsflügen des IKRK

Herr Direktor,

Mit diesem Schreiben möchte ich auf ein Problem hinweisen betreffend die Zusammenarbeit des IKRK mit der Direktion für internationale Organisationen im Falle der Charterung von Flugzeugen für Hilfsflüge, bei denen die schweizerische Eidgenossenschaft die Kriegerisikodeckung übernehmen sollte, das bei der Organisation von Hilfsflügen grundsätzliche Bedeutung hat.

Am 22. Januar 1976 ist unsere Dienststelle um 17 Uhr 15 über einen bereits für den 23. Januar geplanten BALAIR-Flug nach Beirut informiert worden. Diese Information war mit der Anfrage verbunden, der Bund möge die Kriegerisikodeckung für diesen Flug übernehmen.

Begrifflicherweise konnte eine solche Zusicherung nicht von einem Tag auf den andern gegeben werden. Da eine solche Kriegerisikodeckung mit ganz erheblichen finanziellen Konsequenzen verbunden sein kann, ist es vorläufig noch



unerlässlich, verschiedene Instanzen unserer Bundesverwaltung in solchen Fällen zu konsultieren. Unter Umständen muss die Zustimmung von einem oder sogar von zwei Departementschefs eingeholt werden, bei grösseren Aktionen ist sogar ein Bundesratsbeschluss nötig. Sie wissen, dass wir zur Zeit Richtlinien ausarbeiten, die das erwähnte Vorgehen in bestimmten Fällen etwas vereinfachen können. Diese Richtlinien liegen noch nicht vor und selbst, wenn sie einmal vom Bundesrat genehmigt werden, benötigt eine Zustimmung zu einem Vorschlag auf Übernahme der Kriegsrisikodeckung einige Zeit, wird also in den seltensten Fällen von einem auf den andern Tag erteilt werden können.

Ich ersuche Sie daher, diesen Umständen bei Ihrer Einsatzplanung für Hilfsflüge Rechnung zu tragen. Dabei möchte ich die folgenden Punkte besonders unterstreichen:

- Es wird mit einem Zeitgewinn verbunden sein, wenn wenn das IKRK bereits in der ersten Planungsphase für einen bevorstehenden Hilfsflug die Direktion für internationale Organisationen, d.h. den Delegierten für Katastrophenhilfe im Ausland, über das Vorgehen und über einen möglichen Antrag betreffend Deckung der Kriegsrisiken informiert. Es muss unbedingt vermieden werden, dass in einem solchen Fall unsere Dienststelle als letzte begrüsst wird, da wir so zwangsläufig in Zeitverzug kommen müssen.

- 3 -

- Das EPD legt Wert darauf, dass uns Anfragen dieser Art vom Auftraggeber, d.h. in diesem Fall vom IKRK, und nicht von einem ausführenden Organ, z.B. der BALAIR, unterbreitet werden.

- Auch Anfragen betreffend finanzielle Unterstützung von bestimmten Aktionen durch die Eidgenossenschaft benötigen unter Umständen einige Zeit zur Behandlung, dann nämlich, wenn die betreffende Aktion nicht nur einen rein humanitären, sondern auch einen speziellen politischen Charakter haben kann.

Ich zweifle nicht daran, dass Sie für mein Anliegen Verständnis haben. Das Ziel besteht ja vor allem darin, Ihre allfälligen Anfragen sorgfältig und ohne unliebsamen Zeitverzug behandeln und damit die Aktionen des IKRK nach besten Möglichkeiten unterstützen zu können.

Ich versichere Sie, Herr Direktor, mit meinen besten Grüßen, meiner vorzüglichen Hochachtung.

- A. Bill